

Autobahndirektion Nordbayern

BAB A 3 / Abschn.-Nr. 870 / Station 3,530

**BAB A 3 Nürnberg – Regensburg
Abschnitt AS Neumark-Ost – AS Velburg
Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf (BW 440b)
Betr.-km 440+787,49**

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.1.3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern

Nürnberg, den 15.03.2018


Michaela Weidinger-Knapp, BORin

Festgestellt nach § 17 FStrG
gemäß Beschluss vom 21.02.2019
ROP-SG32-4354.1-1-5-146
Regensburg, den 21.02.2019
Regierung der Oberpfalz


Meisel
Baudirektor



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Talbrücke Krondorf

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Autobahndirektion Nordbayern, Nürnberg
(über Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt)

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Gisela Ludacka
Dipl.-Ing. Michael Brem

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	3
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	4
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	5
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	13
4.1.2.3	Amphibien	17
4.1.2.4	Libellen	19
4.1.2.5	Käfer.....	19
4.1.2.6	Tagfalter	19
4.1.2.7	Schnecken und Muscheln	19
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5	Gutachterliches Fazit.....	31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Talbrücke bei Krondorf soll erneuert werden. Zur Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen erfolgten im Jahr 2017 zoologische Erhebungen.

In der vorliegenden saP werden:

- ◇ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ◇ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ◇ Horst- und Nestersuche von Großvögeln gemäß Methodenblatt V2
- ◇ Baumhöhlen- und spalten Kartierung gemäß Methodenblatt V3
- ◇ Strukturkartierung in Wäldern gemäß Methodenblatt V4
- ◇ Revierkartierung Brutvögel gemäß Methodenblatt V1 in 8 Begehungen
- ◇ Revierkartierung störungsempfindlicher Arten, 8 Transektbegehungen auf 2,5 km im Randbereich des Niedermoors unter Einsatz von Klangattrappen
- ◇ Biber – Spurensuche gemäß Methodenblatt S2
- ◇ Horchboxenuntersuchung Fledermäuse gemäß Methodenblatt FM2, Einsatz von 2 Batcordern über 4 Aufnahmephasen von jeweils 3 Tagen
- ◇ Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) gemäß Methodenblatt R1 durch Sichtbeobachtungen in 4 -5 Begehungen auf 1,86 km Transekt und zusätzlich einer Übersichtsbegehung
- ◇ Amphibien – Erfassung von Laichgewässern inkl. Ableitung potentieller Wanderbeziehungen gemäß Methodenblatt A1 in 11 Begehungen
- ◇ Tagfalter – Storchschnabelbläuling gemäß Methodenblatt F15, 3 Begehungen auf 0,4 km Transekt
- ◇ Libellen – Quelljungfern 3 Begehungen auf 0,4 km Transekt gemäß Methodenblatt L1
- ◇ Fische – Fischereifachliche Auskunft zum Fischbestand im Dürnerbach / Schwarze Laber

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- ◇ Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat verschiedener Tierarten
- ◇ Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- ◇ Verlust von Quartieren von Fledermäusen im Brückenkörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- ◇ keine über die bisherige Vorbelastung hinaus

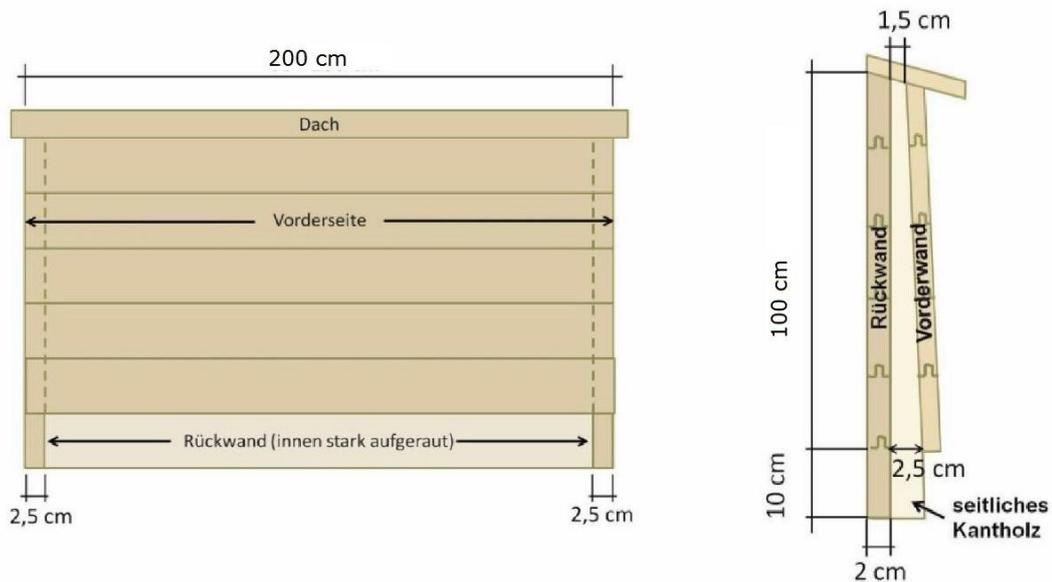
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Nummerierung bezieht sich auf die im LBP und in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◇ 1.1 V Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden
- ◇ 1.2 V Der Eingriffsbereich am Dürnerbach wird unmittelbar vor Baubeginn nochmals auf Lebensstätten des Bibers untersucht und ggf. im Rahmen der UBB Vergrämungsmaßnahmen eingeleitet
- ◇ 1.3 V Begehung der Hohlräume im Brückenbauwerk durch die Umweltbaubegleitung vor Beginn der Abrissarbeiten; anschließend je nach Baufortschritt weitere Begehungen zum Ausschluss einer Besiedlung des verbleibenden Hohlkastens durch Fledermäuse
- ◇ 1.4 V Das bestehende Absetzbecken wird spätestens ab Februar vor Baubeginn durch einen Amphibienschutzzaun abgesperrt, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern. Es ist darauf zu achten, dass im Baustellenbereich keine temporären Wasserstellen entstehen, die als Laichhabitate genutzt werden könnten. Zudem werden als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn Ausweichtümpel für die Gelbbauchunke in der Nähe des Regenrückhaltebeckens angelegt; Details zur Ausführung erfolgen in der landschaftsplanerischen Ausführungsplanung.
- ◇ 2.1 V zum Schutz vor baubedingten Einflüssen in das FFH Gebiet wird parallel zum Baufeld während der Baumaßnahme ein Schutzzaun errichtet.
- ◇ 2.2 V zum Schutz des potentiellen Habitats der Zauneidechse an der Böschung der Westschleife der Betriebsumfahrt der TR Jura sowie des Vorkommens innerhalb der Ostschleife Ausweisung als Tabufläche. Das auf einer engbegrenzten Fläche innerhalb der Westschleife der Betriebsumfahrt der TR Jura gelegene Habitat der Zauneidechse wird ebenfalls durch Ausweisung einer Tabufläche geschützt. Sollte während des Baus eine Besiedlung der Flächen festgestellt werden, werden im Rahmen der UBB geeignete Maßnahmen (z.B. Errichtung eines reptiliendichten Schutzzaunes) festgelegt.
- ◇ 2.3 V Während des Baubetriebs wird sichergestellt, dass keine Materialien oder Schwebstoffe in Gewässer gelangen → bauzeitige Verrohrung
- ◇ 3.1 V Als konfliktvermeidende Maßnahme für den Verlust von Hangplätzen bzw. Quartieren für einzelne Fledermäuse im Brückenbauwerk, denen keine essentielle Bedeutung für den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Fledermausarten zukommt, wird schon während der Bauzeit, jeweils umgehend nach der Fertigstellung einer neuen Fahrbahn ein künstliches Ersatzspaltenquartier in der Größe von ca. 2 m Breite und 1 m Höhe pro neuem

Pfeiler angebracht. Die genaue Ausführung erfolgt unter Beteiligung einer flermauskundlichen Fachkraft.



- ◇ 3.2 V Eine erhebliche Störung durch die Bautätigkeiten und die damit verbundene Beeinträchtigung von nur im geringen Umfang vorhandenen Brutmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel wird durch das vorgezogene Bereitstellen von entsprechenden Nisthilfen vermieden. Diese Maßnahme hat den Charakter einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme. Hierzu werden bis spätestens März vor Baubeginn im Umfeld der Maßnahme 15 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht. Eine jährliche Reinigung wird sichergestellt. Auswahl der Nisthilfen und Standortwahl erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung und wird durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nicht erforderlich

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Biber

Methode

Auf Spuren des Bibers wurde bei allen Begehungen im Zeitraum vom 24.3. – 17.8.2017 geachtet.



Abb. 1: Untersuchungstransect Biber

Ergebnisse

Der Biber kommt im UG als Nahrungsgast vor, unter der Autobahnbrücke befindet sich ein alter Damm und eine alte Biberburg. Ab den Begehungen im Mai konnten hier aber keine frischen Nagestellen und Spuren beobachtet werden. Bei den weiteren Begehungen konnte festgestellt werden, dass der Biber in dem östlich an das UG angrenzende Naturschutzgebiet „Deusmauer Moor“ sein dauerhaftes Habitat hat.

Tab.: 1: Schutzstatus des Bibers

Art	RL-B	RL-D	FFH	EHZ
Biber (<i>Castor fiber</i>)	-	V	IV	FV

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet
 FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Art
 EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt

Biber (*Castor fiber*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Biber kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor. Aktuell befindet sich keine Fortpflanzungsstätte im Eingriffsbereich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme werden bei derzeitiger Situation keine Lebensstätten des Bibers nachhaltig geschädigt. Da sich die Situation bei dieser Art jedoch kurzfristig ändern kann, ist eine nochmalige Begehung unmittelbar vor Eingriffen in Uferbereiche erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V Kontrolle auf Fortpflanzungsstätten im Uferbereich vor dem Eingriff und ggf. Vergrämung im Rahmen der UBB.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahmen kommt es zu temporären Störungen des Lebensraums des Bibers. Als wenig störungsempfindliche Art, können vorhandene Tiere in beruhigtere Habitate in unmittelbarer Umgebung ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

Methode

Die Erhebung der Fledermäuse erfolgte durch Aufstellung von jeweils 2 Batcordern der Fa. ecoObs an 4 Terminen über jeweils 3 Nächte an folgenden Terminen: 28.5. – 31.5.2017, 23.6. – 26.7.2017, 23.7. – 26.7.2017 und 5.8. – 8.8.2017.

Die Aufnahmezeiten waren jeweils ca. ½ Stunde vor Sonnenuntergang bis ca. ½ Stunde nach Sonnenuntergang. Dies entspricht 978 Aufnahmestunden.

Die Aufnahmen wurden mit den Programmen bcAdmin, bcAnalyze und batident ausgewertet.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse von Herrn Moos zur Erhebung von Fledermausquartieren im Brückenkörper berücksichtigt.

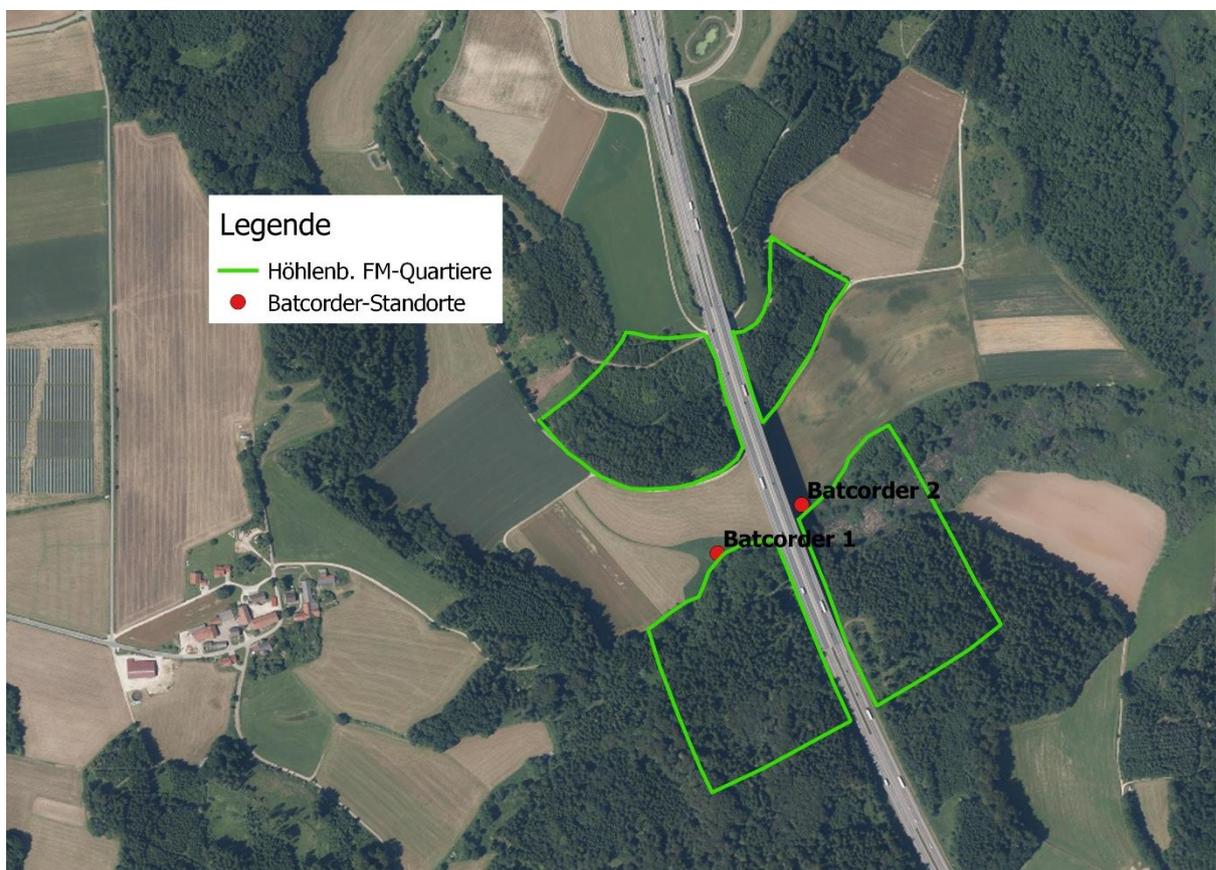


Abb. 2: Untersuchungsraum Höhlenbäume und Batcorderstandorte

Ergebnisse

Insgesamt wurden 3.501 Rufsequenzen mit 11.894 Einzelrufen aufgezeichnet. Diese konnten 9 Arten und zwei Artengruppen (Kleine und Große Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr können anhand von Rufen nicht unterschieden werden. Vorkommen beider Langohren im Gebiet sind wahrscheinlich, Nachweise der Großen Bartfledermaus liegen bisher aus dem Bereich nicht vor, können aber nicht ausgeschlossen werden).

Die dominante Art im Untersuchungsbereich ist die Zwergfledermaus mit 2.605 Rufsequenzen, dies entspricht 74 % der Rufnachweise. 919 Rufsequenzen stammen allein von der Nacht vom 5. auf den 6. August. Dies deutet möglicherweise

auf eine Bedeutung des Gebietes als Schwärmgebiet hin, dagegen spricht jedoch, dass eine deutlich erhöhte Flugaktivität nur an einem Abend auftrat. Weiter hohe Flugaktivitäten waren noch von der Flughautfledermaus mit 431 Rufsequenzen zu verzeichnen. Die allen weiteren Arten lagen die aufgezeichneten Flugaktivitäten unter 0,2 Rufe / Aufnahmestunde. Insgesamt war die Aktivität bei den beiden Standorten mit 1.881 (BC1) und 1.620 (BC2) in etwa ausgeglichen.

Aufgrund der Artendiversität und der hohen Aktivität von Zwergfledermäusen kommt dem Talabschnitt unter der Brücke hohe lokale Bedeutung zu.

Fortpflanzungsstätten sind nach den Ergebnissen von MOOS und der Höhlenbaumkartierung im Eingriffsbereich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Tab.: 2: Schutzstatus und Nachweise (Rufsequenzen) Fledermäuse

Art	RL-B	RL-D	FFH	EHZ	BC1	BC2
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	2	II/IV	U1	8	1
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	3	G	IV	U1	8	2
Große/Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	2/-	V/V	IV	U1/FV	69	66
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-	-	IV	FV	21	2
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	V	II/IV	FV	3	4
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	3	-	IV	FV	32	16
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	U1	16	9
Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	-/3	V/2	IV	FV/U1	19	16
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	-	IV	FV	67	364
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	-	IV	FV	1.509	1.096
Zweifarbige Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D	IV	XX	136	67

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; V = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet
 FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Art
 EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt

Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus (Waldfledermäuse)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Arten beziehen bevorzugt Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen aber auch in Gebäudespalten. .
Baumhöhlen werden von Abendsegler und Rauhautfledermaus auch zum Winterschlaf genutzt.

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab 2 **Bayern:** s. Tab. 2

Status: Im Wirkungsbereich sind Fortpflanzungsstätten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, die Nutzung einzelner Bäume als Sommerquartier ist wahrscheinlich. Einzelne Individuen wurden im Innern des Brückenbauwerks gefunden, eine Überwinterung kann nicht ausgeschlossen werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der derzeitigen Planung sind Fortpflanzungsstätten nicht betroffen. Die Hohlräume im Brückenkörper stellen nach aktueller Kenntnis keine bedeutenden Quartiere dar. Es wurden nur wenige Tiere nachgewiesen und Totfunde deuten eher darauf hin, dass die festgestellten Hohlräume zumindest als Winterquartiere ungeeignet sind. Zur Verbesserung der Quartiersituation werden im Laufe der Baumaßnahmen Spaltenquartiere an der Außenseite der Pfeiler angebracht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V Anbringen von Ersatzspaltenquartieren an den Pfeilern der neuen Brücke unmittelbar nach Fertigstellung der ersten Fahrbahn. Während des Neubaus der ersten Fahrbahnrichtung stehen noch die Quartiere in den Hohlräumen der anderen Fahrbahnrichtung als Ausweichquartiere zur Verfügung.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich ist Jagdhabitat aller nachgewiesenen Arten. Insgesamt betreffen Störungen während des Baubetriebs jedoch nur kleiner Teilbereiche des potentiellen gesamten Jagdhabitats, sodass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Dies gilt auch für eventuelle Störungen durch Licht bei nächtlichen Arbeiten. Durch Lichtquellen angelockte Insekten können durch die meisten Arten auch als Nahrungsquelle dienen. Eine Störung potentieller Wochenstuben im Umfeld durch Lärm ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus (Waldfledermäuse)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da sich zumindest temporär Individuen im Brückenkörper aufhalten, müssen Hohlräume vor dem Abriss kontrolliert und vorhandene Tiere umgesiedelt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V Kontrolle von Hohlräumen vor Abrissarbeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bart-, Nord-, Zweifarb-, Zwergfledermaus (Gebäudefledermäuse)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Arten beziehen Sommerquartiere in bzw. an Gebäuden. Der Winterschlaf erfolgt nahezu ausschließlich unterirdisch (Höhlen, Stollen, Keller)

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 2 Bayern: s. Tab. 2

Status: Im Wirkungsbereich sind Fortpflanzungsstätten nicht vorhanden. Einzelne Tiere nutzen Hohlräume im Brückenkörper zumindest temporär als Quartier. Eine Überwinterung kann nicht ausgeschlossen werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

12.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der derzeitigen Planung sind Fortpflanzungsstätten nicht betroffen. Die Hohlräume im Brückenkörper stellen nach aktueller Kenntnis keine bedeutenden Quartiere dar. Es wurden nur wenige Tiere nachgewiesen und Totfunde deuten eher darauf hin, dass die festgestellten Quartiere zumindest als Winterquartier ungeeignet sind. Zur Verbesserung der Quartiersituation werden im Laufe der Baumaßnahmen Spaltenquartiere an der Außenseite der Pfeiler angebracht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V Anbringen von Ersatzspaltenquartieren an den Pfeilern der Brücke jeweils unmittelbar nach Fertigstellung der ersten Fahrbahn. Während des Neubaus der ersten Fahrbahn stehen noch die Quartiere in den Hohlräumen der anderen Fahrbahn als Ausweichquartiere zur Verfügung.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich ist Jagdhabitat aller nachgewiesenen Arten. Insgesamt betreffen Störungen während des Baubetriebs jedoch nur kleiner Teilbereiche des potentiellen gesamten Jagdhabitats, sodass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Dies gilt auch für eventuelle Störungen durch Licht bei nächtlichen Arbeiten. Durch Lichtquellen angelockte Insekten können durch die meisten Arten auch als Nahrungsquelle dienen. Eine Störung potentieller Wochenstuben im Umfeld durch Lärm ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bart-, Nord-, Zweifarb-, Zwergfledermaus (Gebäudefledermäuse)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da sich zumindest temporär Individuen im Brückenkörper aufhalten, müssen Hohlräume vor dem Abriss kontrolliert und vorhandene Tiere umgesiedelt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.3 V Kontrolle von Hohlräumen des Brückenbauwerks vor Abrissarbeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Methode

Potentielle Reptilienhabitate wurden nach der Transektmethode untersucht. Die Länge der Transekte betrug ca. 1,86 km und wurde mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2 Std./km abgesehen. Die Begehungen fanden am 28.5., 31.5., 6.6., 24.6., 27.6., 23.7., 25.7., 5.8., 8.8. und 17. 8.2017 statt. Am 23.9.2017 fand eine zusätzliche Übersichtsbegehung mit Schwerpunkt Nachweis von Jungtieren statt. Alle Transekte wurden mindestens 4 Mal intensiv begangen, Teilbereiche wurden cursorisch mehrere Male aufgesucht.



Abb. 3: Transektbereiche Reptilien

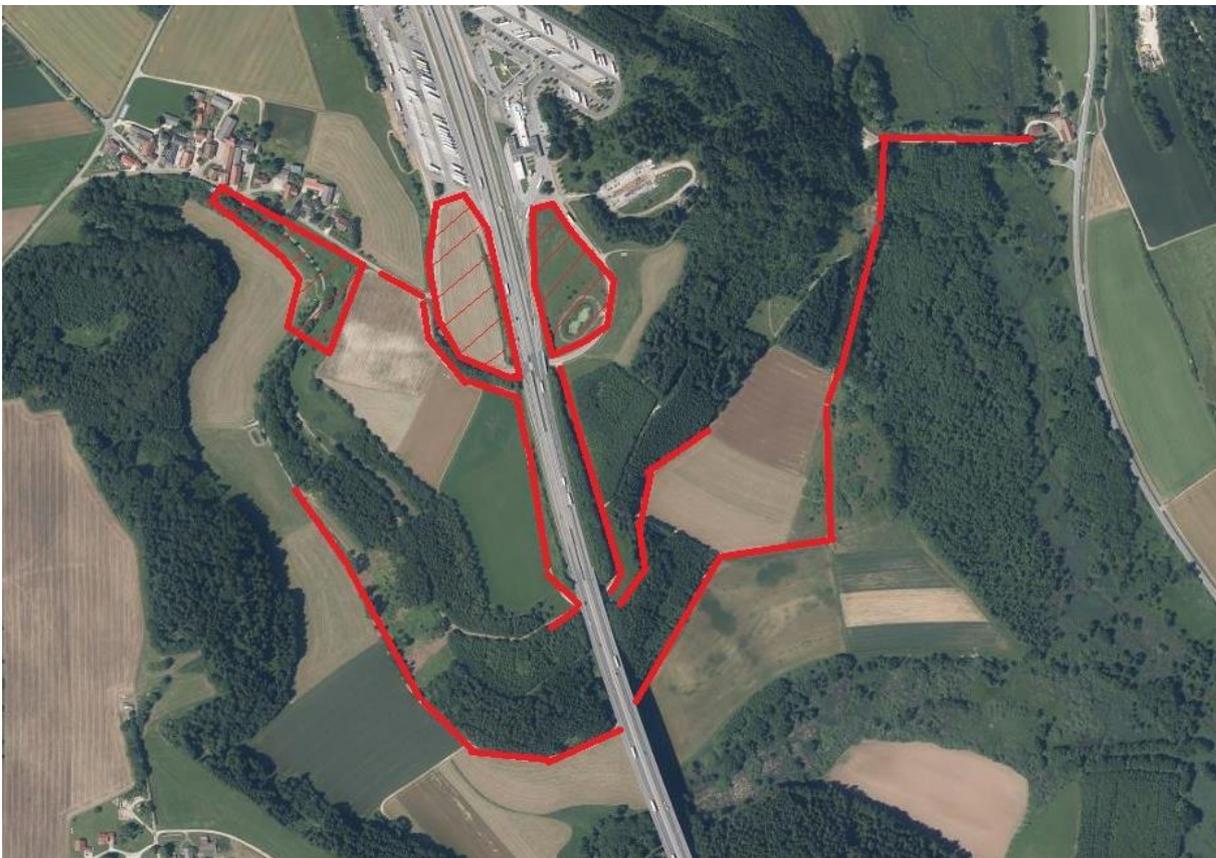


Abb. 4: Bereiche der gesonderten Übersichtsbegehung

Ergebnisse

Auf den Transekten konnten bei keiner der Begehungen Reptilien nachgewiesen werden. Bei der Übersichtsbegehung wurden auf einer engbegrenzten Fläche außerhalb des Eingriffsbereichs drei Jungtiere der Zauneidechse nachgewiesen. Eine Böschung an der westlichen Zufahrt zum Parkplatz im Norden wurde als potentielles Habitat für die Zauneidechse eingestuft. Für diese Fläche wurde aufgrund der geplanten Nutzung der angrenzenden Wiese als Baustelleneinrichtung (Festlegung erfolgte erst nach eigentlichem Kartierabschluss) eine Potentialanalyse durchgeführt.



Abb. 5: Nachweis juveniler Zauneidechsen (rot), potentiell guter Lebensraum für Zauneidechsen (blau)

Tab.: 3: Schutzstatus Zauneidechse

Art	RL-B	RL-D	FFH	EHZ
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	V	IV	U1
RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Art EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt				

Zauneidechse

Reptilienart nach FFH Anhang IV

1 Grundinformationen

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Da bisher nur Einzelbeobachtungen vorliegen sind keine Aussagen über die lokale Population möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme erfolgt kein direkter Eingriff in festgestellte oder mit gutem Potential eingestufte Lebensräume.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2.2 V Schutz des potentiellen Habitats an der Autobahnböschung innerhalb der Westschleife sowie des Vorkommens innerhalb der Ostschleife der Betriebsumfahrt der TR Jura durch Ausweisung als Tabufläche. Erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen im Rahmen der UBB

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nachhaltige Störungen sind nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse	Reptilienart nach FFH Anhang IV
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2.2 V Schutz des potentiellen Habitats an der Autobahnböschung innerhalb der Westschleife sowie des Vorkommens innerhalb der Ostschleife der Betriebsumfahrt der TR Jura durch Ausweisung als Tabufläche. Erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen im Rahmen der UBB</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2.3 Amphibien

Methode

Die Erhebung der Amphibien am Absetzbecken erfolgte am 24.3., 29.3., 5.4., 25.4., 28.5., 31.5., 6.6., 24.6., 23.7., 5.8. und 8.8.2017. An je einem Termin im April, Mai und Juni erfolgten Nachtbegehungen.

Ergebnisse

Als prüfungsrelevante Art wurde beim Absetzbecken die Gelbbauchunke in maximal 6 adulten Individuen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten erst bei den zwei Begehungen im August. Dies bedeutet, dass das Becken nur Teillebensraum ist, aber keine Fortpflanzungsstätte.

Tab.: 4: Schutzstatus Gelbbauchunke

Art	RL-B	RL-D	FFH	EHZ
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	2	2	IV	U2

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet
 FFH = EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV = streng zu schützende Art
 EHZ = Erhaltungszustand kontinental; FV = günstig, U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig/schlecht, XX = unbekannt

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **2** Bayern: **2**

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen wird nicht nachhaltig in den Gesamtlebensraum eingegriffen, während der Bauarbeiten werden Ausweichgewässer angelegt, nach Ende der Bauarbeiten steht das ganze Areal wieder zur Verfügung

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.4 V Anlage von 4 Ausweichkleingewässern

CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Baumaßnahmen können vorhandene Tiere in beruhigtere Habitats in unmittelbarer Umgebung ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Ein Einwandern in den Baustellenbereich beim Absetzbecken ist zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.4 V Amphibienschutzzaun um Absetzbecken, Vermeidung von temporären Kleingewässern im Baustellenbereich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Libellen

Arten des Anhang IV FFH-RL konnten nicht nachgewiesen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitat-ausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitat-ausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der bekannten Ver-breitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Fische

Arten des Anhang IV FFH-RL wurden bisher laut Unterlagen der Fischereifachbe-hörde nicht nachgewiesen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in 8 Durchgängen von März bis Juli auf der gesamten Fläche. Dabei handelte es sich teilweise um Revierkartierungen, teilweise um Transekt-Begehungen zur Bestimmung besonders störungsempfindlicher Arten.

Zur Erfassung von Eulen und Käuzen sowie Waldschnepfe und Bekassine wurden jeweils Durchgänge in der Dämmerung und nachts mit Klangattrappen durchgeführt. Bei den Begehungen am Abend wurde regelmäßig der Schilfgürtel entlang des Baches, die Waldränder und die angrenzenden, gesäumten Offenlandbereiche mittels einer Vogelpfeife als Klangattrappe auf das Vorhandensein von Waldschnepfen und Bekassinen abgeprüft. Bei allen Begehungen konnten keine Nachweise geführt werden.

Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas und aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge.

Es wurden insgesamt 30 Vogelarten festgestellt, davon 18 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Acht Arten sind auf den Roten Listen Bayerns bzw. Deutschlands oder auf den Vorwarnlisten aufgeführt.

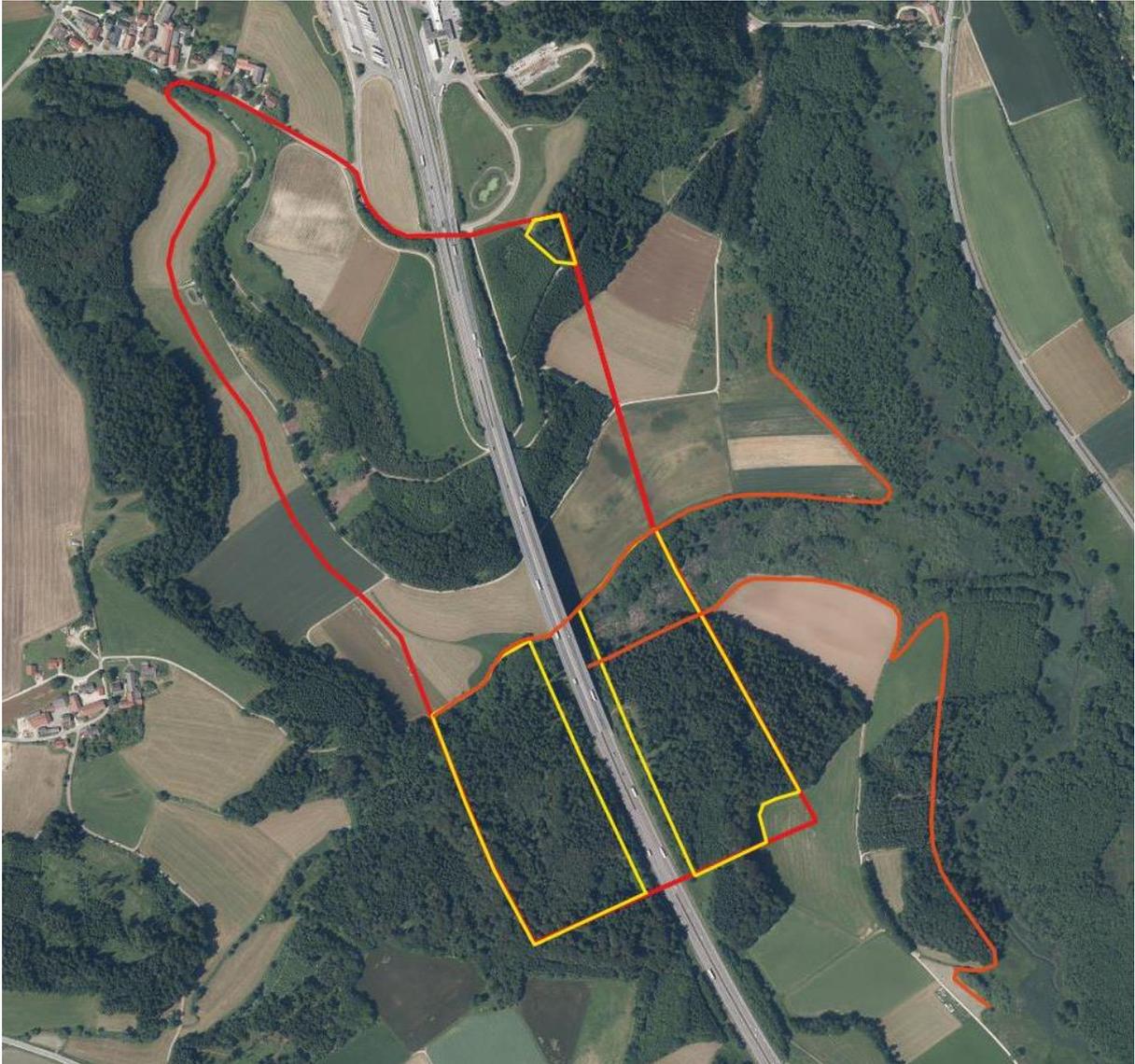


Abb. 6: Untersuchungsraum Vögel (rot) und Horste (gelb),
Transekte störungsempfindliche Arten (orange).

Tab.: 5: Schutzstatus nachgewiesener Vogelarten

Art	Art	RLB	RLD	sg	VS-RL	EHZ KBR	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> *)	-	-				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> *)	-	-				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *)	-	-				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *)	-	-				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *)	-	-				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-			FV	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> *)	-	-				

Art	Art	RLB	RLD	sg	VS-RL	EZH KBR	Status
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			FV	B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	3	V			U1	N
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i> *)	-	-				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V			FV	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> *)	-	-				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x		U1	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *)	-	-				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x		FV	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *)	-	-				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-		x	FV	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> *)	-	-				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *)	-	-				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *)	-	-				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i> *)	-	-				
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x	x	U1	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3				B
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3			FV	2 Brutpaare, B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x		FV	N
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> *)	-	-				
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i> *)	-	-				
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x		FV	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> *)	-	-				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *)	-	-				

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

sg streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 VS-RL Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

RLB Rote Liste Bayern 2016
 RLD Rote Liste Deutschland 2016

1 vom Aussterben bedrohte Art
 2 stark gefährdete Art
 3 gefährdete Art

V Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

Status: Brutstatus, nach DDA Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Sübeck et al., Radolfzell 2005:

- A möglicherweise brütend (z.B. einmaliges Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop)
- B wahrscheinlich brütend (z.B. zweimaliges Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen)
- C sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)
- N Nahrungsgast

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeografische Region

(Erhaltungszustand der Brutvorkommen in der Kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns)

Quelle: LfU Bayern

- U2 = ungünstig/ schlecht
- U1 = ungünstig/ unzureichend
- FV = günstig
- ? = unbekannt

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Star (Höhlenbrüter)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die genannten Arten sind Höhlenbrüter. Sie nutzen natürliche Baumhöhlen bzw. verlassene Spechthöhlen, nehmen aber auch Nisthilfen an. Der Gartenrotschwanz ist nur als Nahrungsgast im Gebiet und brütet vermutlich im Siedlungsbereich.

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Feldsperling, Trauerschnäpper und Star finden im Untersuchungsgebiet nur ein geringes Angebot an Bruthöhlen

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird daher bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Arbeiten gehen keine Quartiere in Baumhöhlen verloren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - 1.1 V Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können Störungen nicht ausgeschlossen werden, mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist jedoch nicht zu rechnen, da durch Nisthilfen Ausweichmöglichkeiten während eventueller Störphasen angeboten werden.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Star (Höhlenbrüter)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3.2 V Anbringen von 15 Nisthöhlen

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist keine signifikant erhöhte baubedingte Tötungsgefahr gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.1 V Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

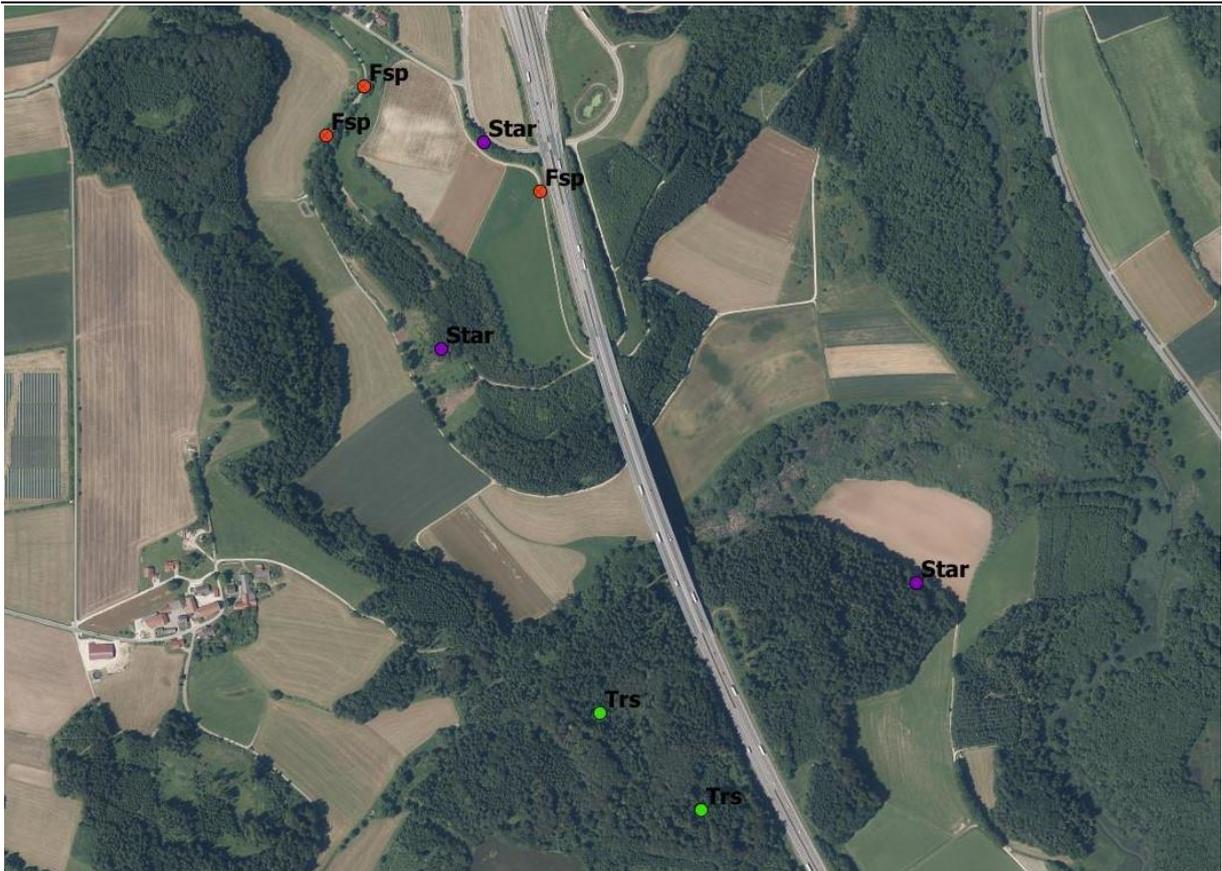


Abb. 7: Brutreviere von Feldsperling (braun) Star (lila), Trauerschnäpper (grün)

Goldammer (Gebüschbrüter)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Goldammer ist Bewohner der offenen, aber strukturreichen Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird in bzw. unter Gebüsch, niedrigen Sträuchern und dichten Stauden angelegt. Zur Nahrungssuche werden häufig extensiv genutzte Flächen aufgesucht.

Rote-Liste Status: siehe Tabelle

im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Die Goldammer findet in der relativ reich strukturierten Agrarlandschaft in der Umgebung des Untersuchungsgebiets noch genügend Brutmöglichkeiten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht

Goldammer (Gebüschbrüter)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

12.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme werden nur vereinzelt Gebüsch beseitigt, diese werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. In er Zwischenzeit sind im nahem Umfeld ausreichend sehr gute Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Ein temporäres Ausweichen in beruhigtere Zonen ist jedoch möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke, Neuntöter (Gebüschbrüter)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die genannten Arten brüten in Gebüsch und dichten Stauden. Dorngrasmücke und Neuntöter haben spezielle Lebensraumsprüche, was Brut- und Nahrungshabitat betrifft. Sie besiedeln besonders dichtes bzw. dornenbewehrtes Gebüsch und suchen Nahrung bevorzugt auf mageren Standorten bzw. Ruderalflächen mit reicher Insektenfauna.

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle Bayern: siehe Tabelle

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Dorngrasmücke und Neuntöter brüten im Untersuchungsgebiet an Böschungen mit mageren Standorten, diese eutrophieren zunehmend. Der Brutplatz direkt an der Autobahn stellt kein optimales Brutbiotop dar.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht

12.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahme werden nur vereinzelt Gebüsch beseitigt, diese werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. In er Zwischenzeit sind im nahem Umfeld ausreichend sehr gute Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können lokal Störungen nicht ausgeschlossen werden, ein Ausweichen in beruhigtere Zonen ist jedoch möglich. In potentiell bedeutsame Nahrungsflächen wird durch die Maßnahme nicht eingegriffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke, Neuntöter (Gebüschbrüter)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit der Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

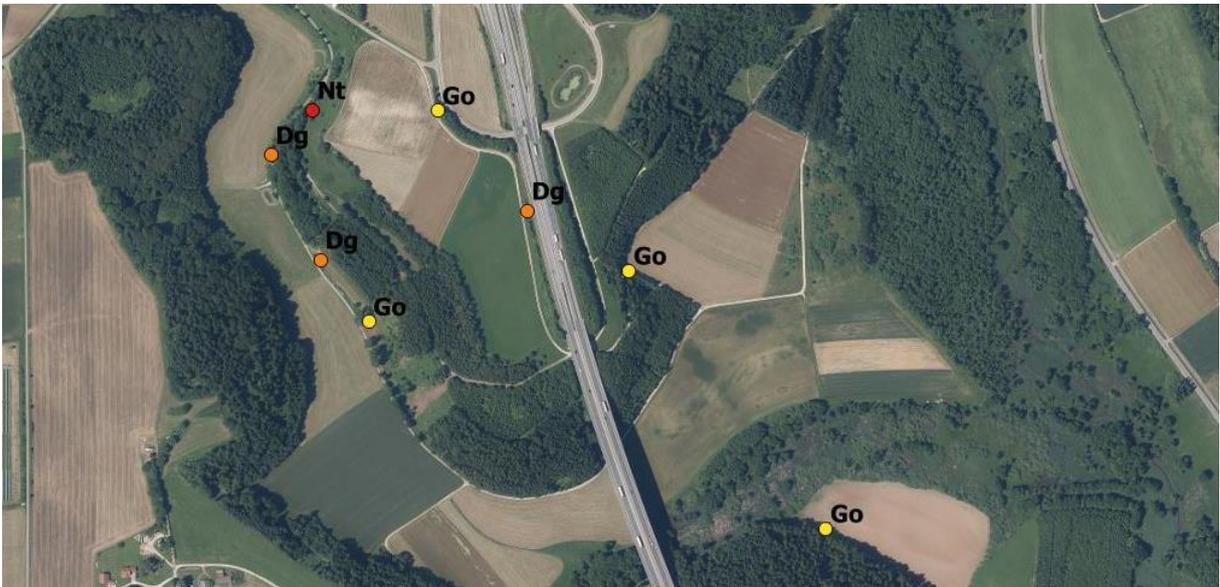


Abb. 8: Brutreviere von Goldammer (gelb), Dorngrasmücke (orange) und Neuntöter (rot)

Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Waldkauz (Beutegreifer)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Mäusebussard und Waldkauz brüten wahrscheinlich im Gebiet, Habicht und Turmfalke sind nur als Nahrungsgäste anwesend. Die Beutegreifer sind Bewohner ausgedehnter Waldgebiete aber auch kleinerer Gehölze. Entscheidend ist die Verfügbarkeit von Beutetieren wie Feldmäusen und anderen Kleinsäugetern und auch Feldvögeln.

Rote-Liste Status: siehe Tabelle

im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Im strukturreichen Mosaik von Wäldern und Agrarflächen finden die Beutegreifer noch genügend Lebensraum

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird daher bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht

12.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Niststätten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Da nur jeweils ein Brutpaar vorhanden ist und Ausweichmöglichkeiten ohne Revierkonflikte vorhanden sind, ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard, Habicht, Turmfalke, Waldkauz (Beutegreifer)

Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist ~~bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen~~ nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

Regensburg, 12.2.2018



Robert Mayer